

Verordnung des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung des Naturdenkmals "Moderteich Mannichswalde" in der Großen Kreisstadt Crimmitschau im Landkreis Zwickauer Land

Vom 28. Mai 2004

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418, 426), hat der Kreistag des Landkreises Zwickauer Land mit Beschluss vom 27. Mai 2004, Beschluss-Nummer 367/04/II folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Crimmitschau, Gemarkung Mannichswalde im Landkreis Zwickauer Land, wird als Naturdenkmal festgesetzt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Moderteich Mannichswalde".

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von zirka 3,1 Hektar.
- (2) Das Naturdenkmal umfasst gemäß dem Stand der Flurkarten-grundlage auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Crimmitschau, Gemarkung Mannichswalde die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 441 und 442/1 sowie einen Teil des Grundstückes mit der Flurstücksnummer 444/3. Es liegt nordwestlich des Freibades Mannichswalde und im nördlichen Grenzbereich des "Moderteichs" und wird wie folgt begrenzt:
 - im Nordosten, Osten, und Südosten von Grünland,
 - im Nordwesten, Westen und Südwesten von Waldbeständen des Moderteichs.

- (3) Die Grenzen des Naturdenkmals sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes des Landkreises Zwickauer Land vom 28. Mai 2004 im Maßstab 1:10 000 (Anlage 1) mit einer durchgezogenen Linie rot eingetragen und in einer Flurkarte des Landratsamtes des Landkreises Zwickauer Land vom 28. Mai 2004 im Maßstab 1:2092 (Anlage 2) mit einer durchgezogenen beziehungsweise durchbrochenen Linie rot eingetragen (bei Kopien schwarz). Beim Grenzeintrag mit durchgezogener Linie in der Flurkarte (Anlage 2) verlaufen die Grenzen des Naturdenkmals auf der Flurstücksgrenze. Beim Grenzeintrag mit durchbrochener Linie in der Flurkarte (Anlage 2) verlaufen die Grenzen des Naturdenkmals nicht auf der Flurstücksgrenze. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten (Anlagen 1 und 2) sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Die Unterschutzstellung dient dem langfristigen Erhalt eines für die Naturlandschaft des Landkreises Zwickauer Land bedeutsamen naturnahen Kleingewässers.
- (2) Der Zweck ist der Schutz und die Erhaltung aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und kulturellen Gründen, insbesondere
 1. zur Erhaltung und Pflege des naturnahen Kleingewässers und seines unmittelbar umgebenden Bruch- und Sumpfwaldes als Feuchtgebiet von lokaler Bedeutung;
 2. zur Erhaltung der im Bestand bedrohten Kleinseggenriede und Röhrichte;
 3. zur Erhaltung des lokal bedeutsamen Reproduktionsgebietes der Amphibien- und Libellenfauna im Rahmen einer extensiven fischereilichen Bewirtschaftung.
- (3) Der Zweck ist weiterhin der Schutz und die Erhaltung der Seltenheit, der Eigenart und der landschaftstypischen Schönheit des naturnahen Kleingewässers, seiner vielfältigen Uferzonierung mit Verlandungsvegetation aus Kleinröhrichten und Großseggenrieden sowie seiner umgebenden unwürdigen Sumpfbestände.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Im Naturdenkmal ist insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
 2. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen aller genannten Arten zu verändern;
 3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können, wie insbesondere das Abbauen von Bodenbestandteilen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen oder Ablagerungen;
 4. jegliche Abfälle oder sonstige Materialien einzubringen, zu lagern oder zu behandeln;
 5. Wege zu verlassen;
 6. Hunde frei laufen zu lassen;
 7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, diese zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-

Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

10. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
11. zu zelten oder zu lagern;
12. Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder mit diesen zu fahren;
13. zu reiten;
14. Feuerstellen zu errichten, zu unterhalten oder Flächenverbrennungen durchzuführen;
15. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
16. Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmittel sowie Schädlingsbekämpfungsmittel oder andere chemische Mittel anzuwenden;
17. die Gewässer zu verunreinigen, Entwässerungsmaßnahmen und Veränderungen an dem Gewässer vorzunehmen oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers verändern können;
18. Markierungszeichen aufzustellen, anzubringen oder auf dem Naturdenkmal befindliche Objekte aufzuzeichnen;
19. die zur Sichtbarmachung des Schutzgebietes aufgestellten amtlichen Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht

1. für die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte Forstwirtschaft; § 4 Nr. 16 bleibt unberührt;
2. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass gemäß § 37 Abs. 3 SächsLagdG die Errichtung von Jagdeinrichtungen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde bedarf und gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsLagdG die Jagd mit Schlagseilen verboten ist;
3. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei;
4. für die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Anlagen und Leitungen in ihrer bisherigen Art und in ihrem bisherigen Umfang, mit der Maßgabe, dass diese der unteren Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen sind;
5. für wissenschaftliche Forschungen und Bestandsaufnahmen durch die zuständige Fach- oder Verwaltungsbehörde oder der von diesen Behörden beauftragten Dritten;
6. für die sonstige bisherige rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Unterhaltung der Grundstücke, der Gewässer und der Wege in der bisherigen Art und in ihrem Umfang; § 4 Nr. 17 bleibt unberührt;
7. für die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungen, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
8. Vermessungsarbeiten nach dem Sächsischen Vermessungsgesetz mit der Maßgabe, dass diese der unteren Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen sind;
9. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig, soweit § 5 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Naturdenkmal ohne Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen aller genannten Arten verändert;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können, wie insbesondere das Abbauen von Bodenbestandteilen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen oder Ablagerungen;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 jegliche Abfälle oder sonstige Materialien einbringt, lagert oder behandelt;
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Wege verlässt;
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Hunde frei laufen lässt;
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;

8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, diese beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 zelten oder lagert;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Erholungseinrichtungen aller Art anlegt, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt oder mit diesen fährt;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 reitet;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Feuerstellen errichtet, unterhält oder Flächenverbrennungen durchführt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmittel sowie Schädlingsbekämpfungsmittel oder andere chemische Mittel anwendet;
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 die Gewässer verunreinigt, Entwässerungsmaßnahmen und Veränderungen an den Gewässern vornimmt oder andere Maßnahmen durchführt, die den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers verändern können;
18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 Markierungszeichen aufstellt, anbringt oder auf dem Naturdenkmal befindliche Objekte aufzeichnet;
19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 die zur Sichtbarmachung des Schutzgebietes aufgestellten amtlichen Kennzeichen entfernt, zerstört oder beschädigt, soweit diese Handlungen nicht gemäß § 5 dieser Verordnung zulässig sind.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung, mit der eine nach § 6 erteilte Befreiung versehen wurde, nicht, nicht vollständig, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig zulässige Maßnahmen ohne die gemäß § 5 Nr. 4 oder ohne die gemäß § 5 Nr. 8 erforderliche schriftliche Anzeige vornimmt.

- (5) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die durch oder im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde auf der Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplanes durchgeführt werden, vereitelt, behindert oder auf sonstige Weise stört.

§ 8 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt von dem Beschluss Nr. 951/83 vom 20. Oktober 1983 des Rates des Kreises Werdau zur Festsetzung von Naturdenkmälen (Kreis-Naturschutzliste) die Nummer 56 des I. Abschnittes mit den Bestimmungen, die sich auf das in § 1 dieser Verordnung genannte Naturdenkmal beziehen, außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Werdau, den 28. Mai 2004

Otto
Landrat

*Verkündungshinweis:

Gemäß § 51 Abs. 10 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landkreis Zwickauer Land, Landratsamt, Sitz Werdau, untere Naturschutzbehörde, in 08412 Werdau, Schulstraße 7, geltend gemacht wird.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 153), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickauer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Blatt 1

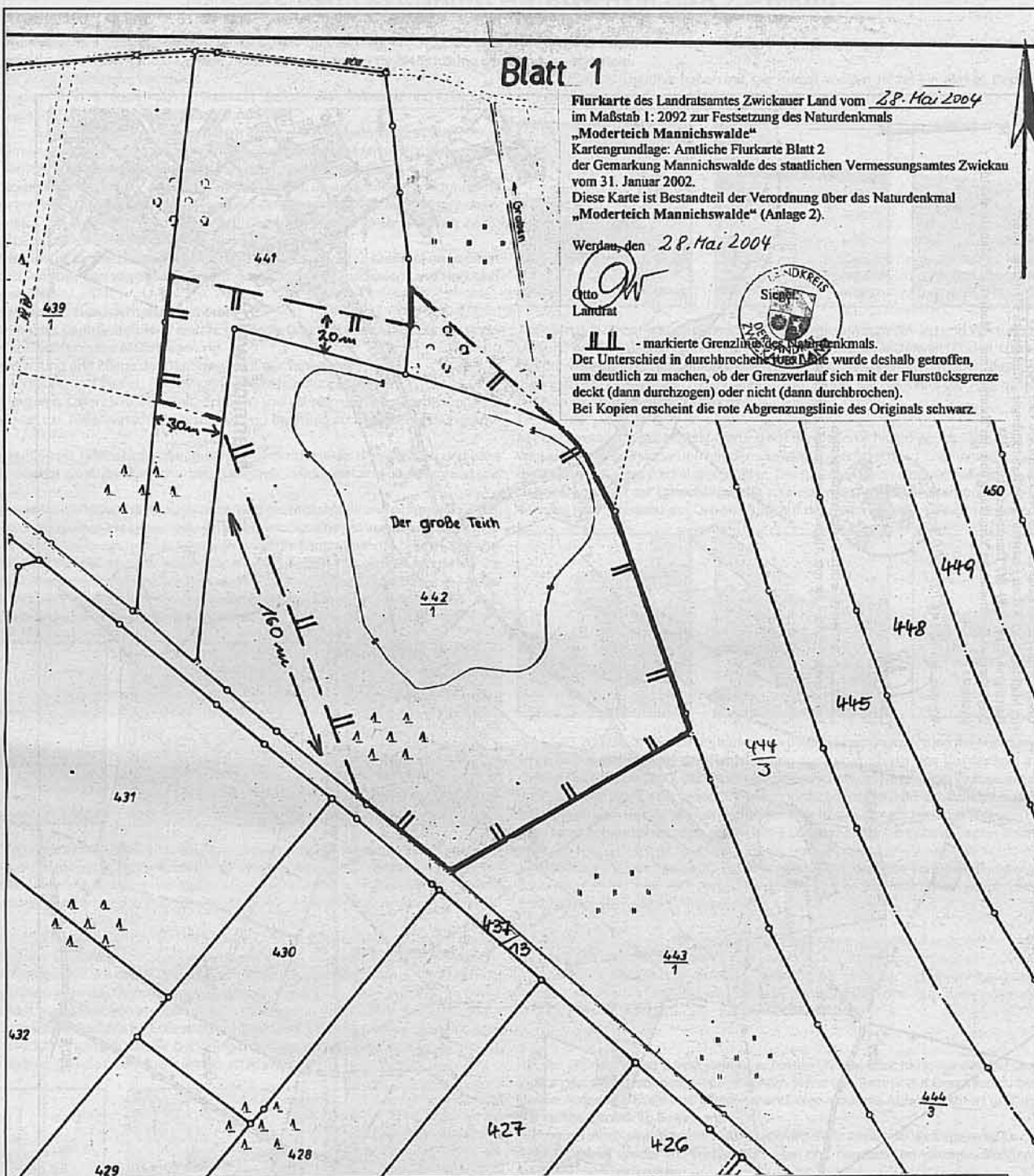
Flurkarte des Landratsamtes Zwickauer Land vom 28. Mai 2004
im Maßstab 1: 2092 zur Festsetzung des Naturdenkmals
„Moderteich Mannichswalde“
Kartengrundlage: Amtliche Flurkarte Blatt 2
der Gemarkung Mannichswalde des staatlichen Vermessungsamtes Zwickau
vom 31. Januar 2002.
Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung über das Naturdenkmal
„Moderteich Mannichswalde“ (Anlage 2).

Werdau, den 28. Mai 2004

Otto
Landrat



III - markierte Grenzlinie des Naturdenkmals.
Der Unterschied in durchbrochenen und durchgezogenen Linien wurde deshalb getroffen,
um deutlich zu machen, ob der Grenzverlauf sich mit der Flurstücksgrenze
deckt (dann durchgezogen) oder nicht (dann durchbrochen).
Bei Kopien erscheint die rote Abgrenzungslinie des Originals schwarz.



AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

FREISTAAT SACHSEN
Vermessungsverwaltung

KATASTERKARTENAUSZUG

Landkreis Zwickauer Land

Gemeinde Crimmitschau

Gemarkung Mannichswalde

Flur/Blatt

Ungef. Maßstab 1: 2092

Staatliches Vermessungsamt
Zwickau

Stauffenberg Str. 2

08066 Zwickau

Tel.: 0375 4401 - 0

Fax: 0375 4401 - 500

Ausgefertigt: 31. Jan. 2002

Datum:

Stichmannel

(Unterschrift)

Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte nach Maßgabe §§ 12 und 16 Sächsisches Vermessungsgesetz nur mit Erlaubnis der Vermessungsbehörde.

